3/SN-123/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original?) / ME PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN

Ab sofort erreichen Sie uns unter der neuen Telefonnummer 53 441

An das		
Präsidium	des	Nationalrates

Parlament 1010 Wien

ÖSTERREICHS

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das
Vermögensteuergesetz 1954
und das Erbschaftssteueräquivalentgesetz geändert
werden.

Datum: 1 1. MAI 1988

Verteilt. 1 1. MAI 1988

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ ABSCHILLENDER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Ab sofort erreichen Sie uns unter der neuen Telefonnummer 53 441

An das Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8 1010 Wien

Wien, am 5.5.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom: 08 0102/1/IV/8/88 29.3.1988

Unser Zeichen: Durchwahl: R-388/M/R 516/515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954 und das Erbschaftssteueräquivalentgesetz geändert werden.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Finanzen
zu dem oben bezeichneten Entwurf folgende Stellungnahme
bekanntzugeben:

Zu den Abschnitten I, II und III:

Die Abfertigungslasten sind in den letzten Jahren durch Ausweitung der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Gewährung einer Abfertigung bedeutend gestiegen. Auch das Einkommensteuergesetz anerkennt nunmehr durch zutreffende Bezeichnung "Rückstellung" den Fremdkapitalcharakter der Abfertigungsverpflichtungen. Für Zwecke der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens, der Vermögensbesteuerung und damit der substanzabhängigen Steuern anerkennt die Finanzverwaltung diese Verpflichtung aber noch immer nicht als absetzbare Lasten. Es wird daher noch immer Scheinvermögen den vermögensabhängigen Steuern, vor allem der Vermögensteuer, dem Erbschaftssteueräquivalent, der Schenkungssteuer und der

Erbschaftssteuer unterzogen. Es wird daher beantragt, die Abzugsmöglichkeit der Abfertigungslasten bei der Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens und für die Land- und Forstwirtschaft beim steuerpflichtigen Vermögen durch Ergänzung des Bewertungsgesetzes und des Vermögensteuergesetzes zu sichern.

Zu Abschnitt I (Bewertungsgesetz 1955):

Zu Z 2 (§ 59 Abs 1 Z 6):

In der zweiten Zeile wären die Wörter "weiters ähnlichen Gesellschaften" zu streichen, da sonst u.a. landwirtschaft-liche Gesellschaften bürgerlichen Rechtes durch Einbeziehung in das Betriebsvermögen gewerblich würden. Dies könnte auch für Freie Berufe zutreffen.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär: